

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 23. März 2007

Nr. 7

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

- Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung 2
- Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land 3 – 6
- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der VGem Weida-Land hier: Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes 6
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 22.4.2007 7

Bekanntmachung der Gemeinde Alberstedt

- Haushaltssatzung der Gemeinde Alberstedt für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Auslegung des Haushaltsplanes 8, 9

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Barnstädt hier: Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes 10

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf hier: Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes 10

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Obhausen hier: Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes 11

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Steigra hier: Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes 11

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land

- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000 (dezentrale Gebührensatzung) 12

Impressum 13

Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S.214), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land mit Beschluss vom 14.03.2007 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land vom 30.06.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land Nr. 10/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben;
2. § 10 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in Kraft.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 14.03.2007

Meyer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- *Dienstsiegel* -

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land

Aufgrund des § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land mit Beschluss vom 14.03.2007 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft nach §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

Bei der Abwehr einer entstehenden oder bereits eingetretenen Wassergefahr ergeben sich für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Ufermauern u. dgl.);
- c) Beobachtungen bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- c) bei der Sicherung von Brücken;
- d) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

- (2) Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (3) Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 1. der von ihm bestimmte Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 2. der Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 6. die Ablösung und Versorgung,
 7. die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (4) Der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Sie ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden von der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Fall der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalles. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verwaltungsgemeinschaft zurückerstattet.
Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird eine Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i.H. v. (max. 13)...EUR ersetzt.
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten am den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen, ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 14.03.2007

Meyer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft
Weida- Land

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Weida – Land hat in der Sitzung am 14.03.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2005 beschlossen und der Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2007-13/072).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der VGem Weida – Land liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 26.03.2007 bis 03.04.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf- Göhrendorf, den 14.03.2007

Meyer
Leiterin d. gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung der Gemeinde Alberstedt**H a u s h a l t s s a t z u n g**

der Gemeinde Alberstedt für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	293.900 EUR
in der Ausgabe auf	343.000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	69.300 EUR
in der Ausgabe auf	69.300 EUR

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.000 EUR festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Alberstedt, den 15.03.2007

Bernhardt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen -Anhalt vom 26.03.2007 bis 03.04.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Alberstedt, den 15.03.2007

Bernhardt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Barnstädt

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in der Sitzung am 06.03.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2007-14/054).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Barnstädt liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 26.03.2007 bis 03.04.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 14.03.2007

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf hat in der Sitzung am 13.03.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2007-19/061).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 26.03.2007 bis 03.04.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 14.03.2007

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Obhausen**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat in der Sitzung am 07.03.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2007-19/098).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Obhausen liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 26.03.2007 bis 03.04.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 14.03.2007

Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra**Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Steigra**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in der Sitzung am 28.02.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2007-17/046).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Steigra liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 26.03.2007 bis 03.04.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Steigra, den 14.03.2007

Wrede
Bürgermeister

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land**3. Änderungssatzung****zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000
(dezentrale Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808); §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG- LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 16 Absatz 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 06.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt Nr. 45 vom 23.12.2005) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land in ihrer Sitzung am 15.03.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 3 vom 29.02.2000), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.02.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 3 vom 28.02.2002), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.11.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 22 vom 29.11.2002) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung von

Schmutzwasser 40,00 €/m³.

(2) Es wird keine Grundgebühr erhoben.“

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land tritt am 01. 04. 2007 in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 16.03.2007

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.